

lichen Verantwortlichkeit auf Grund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen können in Verfahren gegen Jugendliche auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Ist der Verurteilte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und hat er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik, können ihm auch die weiteren durch die Strafverfolgung einschließlich des Vollzuges der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstandenen Auslagen aufgelegt werden.

(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen.

1. **Voraussetzungen:** Der Angeklagte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen, wenn sein Verhalten den Anlaß zur Durchführung des Verfahrens gegeben hat, d. h. wenn

- er **verurteilt** wurde (§ 242),
- das Gericht die Schuld des Angeklagten festgestellt, aber von **Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen** hat (§ 243),
- eine gerichtliche Entscheidung zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Achstes Kapitel) **aufgrund mündlicher Verhandlung** (vgl. § 357) **zuungunsten des Verurteilten** ausgesprochen wurde.

Der Angeklagte hat bei endgültiger Einstellung des Verfahrens (vgl. Anm. zu § 362 unter Ziff. 1) die Auslagen des Staatshaushalts nicht zu tragen (Abs. 1). Hinsichtlich der Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten bei endgültiger Einstellung des Verfahrens vgl. Anm. zu §366.

2. **Umfang:** Der Angeklagte hat alle Auslagen des Verfahrens (§ 362 Abs. 2) zu tragen, soweit sie im Zusammenhang mit der gegen ihn ausgesprochenen Entscheidung entstanden sind. Ist der Angeklagte teils verurteilt, teils freigesprochen worden, sind ihm nur die im Zusammenhang mit seiner Verurteilung entstandenen Auslagen aufzuerlegen. Die übrigen Auslagen fallen, soweit sie gesondert ausgewiesen werden können, dem Staatshaushalt zur Last. Die an einen bestellten Verteidiger vom Staatshaushalt gezahlten Gebühren und Auslagen (vgl. Anm. zu § 362 unter Ziff. 6) sind vom Verurteilten nur zu tragen, wenn dies im Tenor der gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen wurde (vgl. § 67